

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 3.12.2001 I 3306

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.5.1975 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

Art I

§ 1

-

Fußnoten

§ 1: Gegenstandslos, vgl. auch Buchst. A Nr. 2 AV v. 18.12.1951 idF d. Bek. v. 14.12.1960 BAnz. Nr. 249

§ 2

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Antrag auf Änderung oder Feststellung des Familiennamens unter Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwendungen in einer von ihr zu bestimmenden Tageszeitung auf Kosten des Antragstellers veröffentlichen, soweit es zur Verhütung der Beeinträchtigung von Rechten anderer Personen erforderlich erscheint.

(2) Wird ein Familienname geändert oder festgestellt ..., so kann die höhere Verwaltungsbehörde diese Anordnung durch einmaliges Einrücken in eine von ihr zu bestimmende Tageszeitung auf Kosten des Betroffenen bekanntmachen, wenn es im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Fußnoten

§ 2 Abs. 2: Nicht aufgenommene Vorschriftenteile zeitlich überholt

§ 2 Abs. 3: Eingef. durch Art. 11 V v. 18.4.1975 I 967 mWv 1.5.1975

§ 3

(1) Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt 2,50 bis 1.022 Euro, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 2,50 bis 255 Euro. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird 1/10 bis 1/2 dieser Gebühr erhoben. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn es nach der Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragsteller mittellos ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet, neben ihm auch derjenige, zu

dessen Gunsten der Antrag gestellt ist.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 15 G v. 3.12.2001 I 3306 mWv 1.1.2002

Art II

Fußnoten

Art. II: Gegenstandslos infolge Aufhebung des Reichserbhofgesetzes durch KRG Nr. 45
ABl. S. 256

Schlußformel